

# Entschädigung

## Grundsätze:

Voraussetzung für eine Entschädigung:

⇒ Eingriff in eine geschützte Rechtsposition muss vorliegen

## Bezug „Lärm“

- Entschädigungsverlagen => bei Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle
- Zumutbarkeitsschwelle => gültige, normative Richt- oder Grenzwerte
- Für gewerbliche Baustellen => Richtwerte der AVV Baulärm, ggf. Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719
- D.h. bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwert sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit nicht zu besorgen

# Entschädigung

## „Lärm“

- Die Entscheidung, ob eine Entschädigung zu zahlen ist und deren Höhe hängt vom Einzelfall ab => keine konkreten Regelungen im Vorfeld möglich
- Entschädigung erst bei Überschreitung der Richtwerte gem. AVV Baulärm => deshalb nur dem Grunde nach zusagbar
- Zahlung von Entschädigungen und kein Schadensersatz (betrifft auch Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 74)
- Mietminderungen sind unabhängig von dem Entschädigungsanspruch des Vermieters
- Entschädigung nur nach objektiven, allgemeinen Gesichtspunkten, d.h. keine subjektive Betrachtungsweise

# Entschädigung

## Wertminderung von Liegenschaften

Änderungen der Umgebung eines Grundstücks, welche die Attraktivität oder Verwertbarkeit dieses beeinflussen, sind nicht geschützt => ein Verlust der **Lagegunst** ist nicht entschädigungspflichtig

=> nicht durch Art 14 Abs. 1 GG geschützt

*(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.*

*(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.*

Außerdem bzgl „Lärm“

=> Einhaltung der Richtwerte gem. AVV Baulärm

=> keine dauerhafte, bleibende Beeinträchtigung

=> kein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition